Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 160
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 03. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2013) und **Antwort**

Funktionsstellen an Berliner Schulen - Unbesetzte Stellen und langwierige Bewerbungsverfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Funktionsstellen, insb. Fachleiter/-innenstellen an allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen sind zurzeit ausgeschrieben, obwohl sie in den kommenden zwölf Monaten nicht besetzt werden können, weil zunächst ein Überhang abgebaut werden muss und die Verfahren auf jeden Fall eine Zeit lang liegen werden?
a) Ist dieses Vorgehen gängige Praxis und was ist der Sinn und Zweck hierbei?

Zu 1.: Derzeit ist eine Stelle in der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 15 ausgeschrieben, die aufgrund einer bestehenden Überhangsituation voraussichtlich nicht vor Ablauf von 12 Monaten besetzt werden kann. Auf den voraussichtlichen Termin zur Besetzung der Stelle wurde im Rahmen der Ausschreibung hingewiesen. Bei Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter der BesGr. A 14 liegt keine Überhangsituation vor.

Zu 1 a): Es handelt sich hier nicht um eine gängige Praxis, sondern um eine Einzelfallentscheidung.

2. Wie erfolgt die kommissarische Beauftragung von Schulleiter/-innen-, Stellvertreter/-innenstellen und Fachbereichsleiter/-innenstellen und welchen Einfluss hat diese auf das Bewerbungsverfahren?

Zu 2.: Die Beauftragung von Lehrkräften mit der Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben erfolgt schriftlich. Die Zuständigkeit für diese Beauftragungen liegt bei den Referatsleiterinnen und Referatsleitern in den regionalen Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

3. Erzielt das Land Berlin durch kommissarische Besetzungen von Funktionsstellen an Berliner Schulen Einsparungen und wenn ja, wie hoch waren diese für den Haushalt 2012/2013?

Zu 3.: Die kommissarische Beauftragung mit Schulfunktionen dient der Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung. Ein Einsparziel wird damit nicht verfolgt, eventuelle Minderausgaben gegenüber einer dauerhaften Aufgabenübertragung werden nicht erfasst und lassen sich nicht beziffern.

4. Zwischen der Ausschreibung von Funktionsstellen und der Entscheidung für eine/-n Bewerber/-in liegen, laut der Kleinen Anfrage, Drs. 17/11664, im Durchschnitt zwölf Monate. Wie hoch ist die längste und wie hoch die kürzeste Wartezeit?

Zu 4.: Es erfolgt keine konkrete Erhebung und Auswertung der Verfahrensdauer für Auswahlverfahren. Aus diesem Grund kann die Frage nach der kürzesten und längsten Dauer nicht beantwortet werden.

5. Wie lange dauern die Bewerbungsverfahren um Funktionsstellen in anderen Bundesländern und wie begründet der Senat signifikante Unterschiede?

Zu 5.: Der Senat hat keine Kenntnisse über die Dauer von Auswahlverfahren zur Besetzung von Funktionsstellen in anderen Bundesländern. Die Auswahlverfahren werden in den Bundesländern auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen durchgeführt; insofern wird die Dauer der Verfahren nur sehr bedingt vergleichbar sein.

6. Wie viele Bewerbungsverfahren um Funktionsstellen an Berliner Schulen liegen zurzeit vor und wie lange ist jeweils die Wartezeit? Bitte aufschlüsseln nach Schulformen und Bezirken.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 6.: Eine entsprechende Auswertung wurde im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/11 664 zum Stichtag 11.03.2013 erstellt und ist aus der Anlage 2 der damaligen Beantwortung ersichtlich.

7. Wie wird im genannten Zeitraum mit Bewerber/-innen verfahren, die in der Zwischenzeit sich für die jeweilige Stelle interessieren und sich bewerben?

Zu 7.: Die eingehenden Bewerbungen werden zunächst dahingehend geprüft, inwieweit die Bewerberinnen und Bewerber die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen der Stellenausschreibung erfüllen. Bei einer positiven Bewertung wird der Auswahlvorgang der für die Schule zuständigen Schulaufsicht zugeleitet, die das Auswahlverfahren durchführt. Die Schulaufsicht lädt die Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlgesprächen ein und informiert auch darüber hinaus über den Fortgang des Stellenbesetzungsverfahrens.

8. Die dienstliche Beurteilung, die im Bewerbungsverfahren um eine Funktionsstelle vorgelegt werden muss, soll zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung nicht älter als 12 Monate sein.

a) Wie viele Neubeurteilungen mussten daher in den letzten zwei Jahren neu geschrieben werden?
b) Wie bewerten Sie den Umstand, dass durch ggf. geänderte Noten die Reihenfolge der Kandidatenauswahl sich ändern könnte?
c) Welcher Mehraufwand ergibt sich hieraus?
d) Wird dadurch das Bewerbungsverfahren verlängert und wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 8.: Durch die Rechtsprechung ist hinreichend geklärt, dass für die Auswahlentscheidung von jeder Bewerberin oder jedem Bewerber eine aktuelle dienstliche Beurteilung vorliegen muss, die zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als ein Jahr ist. Eine auf der Grundlage älterer dienstlicher Beurteilungen getroffene Auswahlentscheidung ist zu beanstanden und hätte in einem von einer unterlegenen Konkurrentin oder einem unterlegenem Konkurrenten angestrengten Verwaltungsgerichtsverfahren keinen Bestand. Insofern ist das Vorliegen aktueller dienstlicher Beurteilungen alternativlos. Auswertungen zum Aufwand oder über die Verlängerung der Dauer von Auswahlverfahren liegen nicht vor.

Sofern die Bewerberin oder der Bewerber über keine hinreichend aktuelle dienstliche Beurteilung verfügt, wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Schulaufsicht auf die Erstellung einer aktuellen dienstlichen Beurteilung hingewiesen, die bei der/dem zuständigen Beurteilerin/Beurteiler unverzüglich zu beantragen ist. Die dienstliche Beurteilung ist unverzüglich zu erstellen.

9. Insofern die Bekanntgabe bzw. die Ernennung des Ergebnisses des Bewerbungsverfahrens auf den gleichen Tag erfolgten sollte: Welche Möglichkeiten haben in diesen Fällen unterlegende Kandidat/-innen rechtliche Schritte (Konkurrentenklagen) einzuleiten?

Zu 9.: Vor der Ernennung einer ausgewählten Bewerberin oder ausgewählten Bewerbers wird generell die Frist für die Einleitung einer Konkurrentenklage durch die nicht ausgewählten Mitbewerberinnen und Mitbewerber abgewartet. Eine Ernennung findet in keinem Fall bereits am Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses des Auswahlverfahrens statt.

10. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

Zu 10.: Es wird vorausgesetzt, dass der allgemeine Ablauf der Bearbeitung einer Kleinen Anfrage dem fragenden Abgeordneten bekannt ist. Inhaltlich wurde diese Kleine Anfrage in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom zuständigen Bereich bearbeitet.

11. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 11.: Nein.

Berlin, den 13. Juni 2013

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2013)